

## **ANTRAG**

**der Fraktion DIE LINKE**

### **Betriebliche Interessenvertretung in Mecklenburg-Vorpommern sichern und stärken**

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass kooperative Arbeitsbeziehungen, Tarifautonomie sowie eine hohe Zustimmung für Gewerkschafts- und Betriebsratsarbeit eine entscheidende Rolle für eine funktionierende Arbeitswelt spielen. Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Unternehmen zu betriebsratsfreien Zonen zu machen oder einen betriebsratsfreien Status quo zu wahren, sind daher abzulehnen. Stattdessen muss die Wahl von Betriebsräten erleichtert und die Durchsetzung der betrieblichen Interessenvertretung sichergestellt werden.
2. Der Landtag begrüßt, dass die Landesregierung Betriebsräte als wichtige Partner der Unternehmen bewertet und ein Streben nach mehr Betriebsräten für sinnvoll erachtet (siehe Drucksache 6/4556 vom 27.10.2015).
3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
  - a) in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass
    - künftig das vereinfachte Wahlverfahren in Betrieben mit bis zu 100 und optional auch in Betrieben mit bis zu 200 Beschäftigten zugelassen wird;
    - die Mitglieder von Wahlvorständen in die Schutzbestimmungen des Benachteiligungsverbot nach § 78 BetrVG aufgenommen werden;
    - die Mitglieder von Wahlvorständen und Beschäftigte, die erstmals eine Wahl einleiten, als vom Strafrecht zu schützende Personen in den § 119 Absatz 1 Nummer 3 BetrVG aufgenommen werden;
    - befristet Beschäftigten, die in einen Betriebsrat gewählt wurden, analog zu den Bestimmungen des § 78a BetrVG für Jugend- und Auszubildendenvertreter ein besonderer Schutz eingeräumt wird;
    - in § 20 BetrVG festgeschrieben wird, dass dem Wahlvorstand zur Durchführung seiner Aufgaben die Unterstützung durch sachverständige Beratung ermöglicht wird;

- b) zu prüfen, ob bei der Verfolgung von Straftaten nach § 119 BetrVG strukturelle Defizite bestehen und wie diese in Mecklenburg-Vorpommern behoben werden könnten und dem Landtag darüber bis 31. Mai 2016 zu berichten.

### **Helmut Holter und Fraktion**

#### **Begründung:**

Die betriebliche Mitbestimmung hat in der Bundesrepublik Deutschland eine lange Tradition. Sie gilt als Markenzeichen einer gleichermaßen auf Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und sozialen Fortschritt bedachten Betriebspolitik. Dieses wichtige Instrument gilt es, im Interesse der Beschäftigten auch in unserem Land zu sichern und auszubauen.

Betriebsräte beeinflussen die Arbeitsbedingungen im Sinne der Beschäftigten positiv. Unternehmen mit Betriebsrat sind oft produktiver und innovativer, haben eine geringere Fluktuation und eine familienfreundlichere Personalpolitik. Trotz der bekannten Vorteile verfügten laut IAB-Betriebspanel 2014 lediglich acht Prozent aller Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern über einen Betriebsrat. Folgerichtig muss es darum gehen, die Möglichkeit von Betriebsratswahlen bekannter zu machen und diese zu erleichtern. Dazu sollte das vereinfachte Wahlverfahren künftig auch in Betrieben mit bis zu 100 Beschäftigten und optional auch in solchen mit bis zu 200 Beschäftigten angewendet werden können.

Es ist jedoch auch notwendig, Initiatoren von Betriebsratswahlen künftig besser zu schützen. Eine Studie der Otto-Brenner-Stiftung zeigt, dass die Tendenz zur Verhinderung von Betriebsratsgründungen zunimmt. Kandidatinnen und Kandidaten werden eingeschüchtert oder gekündigt, deren Mitglieder entlassen und die Herausgabe von Personallisten für die Erstellung von Wählerverzeichnissen verweigert. Besonders gefährdet sind Wahlvorstandsbewerberinnen und -bewerber sowie Einladende zu Wahlversammlungen. Die Aufnahme der Wahlvorstandsmitglieder in die Schutzbestimmungen des Benachteiligungsverbotes gemäß § 78 BetrVG als vom Strafrecht zu schützende Personen stellt aus der Sicht zahlreicher Arbeitsrechtsexperten daher einen ebenso wichtigen Lückenschluss dar wie die Aufnahme der Wahlvorstandsmitglieder und der Beschäftigten, die erstmals eine Betriebsratswahl einleiten.

Befristete Beschäftigung hat über viele Jahre hinweg zugenommen. Ungewisse Zukunftsperspektiven und Befürchtungen, keine Vertragsverlängerung zu erhalten, hemmen die Bereitschaft, sich für den Betriebsrat zu engagieren. Daher sollen befristet beschäftigte Betriebsratsmitglieder einen besonderen Schutz analog den Regelungen des § 78 a für Mitglieder von Jugend- und Auszubildendenvertretungen erhalten.

Die Festschreibung, zur Durchführung seiner Arbeit eine sachverständige Unterstützung und Beratung nutzen zu dürfen, soll dazu dienen, Fehler und Streitigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Betriebsratswahlen zu verhindern.

Die Regelungen des § 119 gehören bundesweit in der arbeitsrechtlichen Praxis mit zu den am seltensten durchgesetzten Rechtsnormen. Streitfälle sind für viele Strafrichter und Staatsanwälte ein weitgehend unbekanntes Feld. Daher muss geprüft werden, ob strukturelle Defizite auch in Mecklenburg-Vorpommern bestehen.